

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

8.3.1888 (No. 68)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 8. März.

№ 68.

Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1888.

Ämtlicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 1. März l. J. gnädigst geruht, den Professor Felix Butterfack am Gymnasium in Konstanz bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und dem Privatdozenten Dr. Friedrich Blochmann an der Universität Heidelberg den Charakter eines außerordentlichen Professors zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 13. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Sidor Würb in Eisenthal die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Nichtamtlicher Theil.

Karlsruhe, den 7. März.

In dem Befinden Seiner Majestät des Kaisers ist die erhoffte Besserung leider noch nicht eingetreten. Eine heute Mittag in Berlin aufgegebene Depesche meldet, der Kaiser habe in der ersten Hälfte der Nacht nicht gut geschlafen. Ergänzt wird diese Meldung durch eine spätere, welche besagt: „Infolge ungünstigerer Nacht und Appetitmangels ist das Befinden Seiner Majestät des Kaisers weniger befriedigend. Prinz Wilhelm ist seit drei Stunden (seit 10^u Uhr), der Reichskanzler seit zwei Stunden im Palais.“ Hoffentlich gelingt es der kräftigen Natur des erlauchten Monarchen recht bald, den Erhaltungszustand zu überwinden und dem Kaiser die gewohnte Frische und Rüstigkeit zurückzugeben.

Aus Bulgarien liegt noch keine Mittheilung vor, welche darauf schließen läßt, wie die dortige Regierung sich zu der Erklärung der Pforte, die Illegalität der vom Prinzen Ferdinand ausgeübten Herrschaft betreffend, stellt. Es scheint jedoch, daß man in bulgarischen Regierungskreisen von der Erklärung überaus besorgt ist. Man war nicht darauf gefaßt, daß die Pforte dem russischen Verlangen nachgeben würde, sondern glaubte, sie werde unter Hinweis darauf, daß nicht alle Mächte, sondern nur zwei von ihnen die russische Forderung unterstützen, dieselbe ablehnend oder wenigstens answeichend beantworten. In dieser Erwartung sind Herr Stambouloff und seine Kollegen getäuscht worden. Es ist abzuwarten, ob der Prinz versuchen wird, sich gegen den Willen seines Suzeräns und der Großmächte auf dem bulgarischen Thron zu behaupten; auf die Dauer dürfte dies dem Prinzen wohl nicht gelingen. Auch die Wehrheit der englischen Presse ist der Meinung, daß die Episode in der Entwicklung der bulgarischen Frage, die durch den Namen des Prinzen Ferdinand bezeichnet wird, sich ihrem Ende zuneigt. Telegraphisch wird aus London gemeldet: „Die meisten Blätter sprechen die Ansicht aus, die Illegalitätserklärung werde den Prinzen von Koburg zum baldigen Verlassen Bulgariens bestimmen. Nach der Abreise des Prinzen dürfte in der bulgarischen Frage sich noch dringlicher gestalten.“

Die Ansicht, daß nach der Thronentsagung des Prinzen Ferdinand die bulgarische Frage erst recht „brennend“ werden dürfte, ist allerdings unabweisbar. Aber der Herstellung eines vertragmäßigen Zustandes in Bulgarien muß doch wohl die Beilegung des vertragswidrigen Zustandes vorgehen. Die Befürchtung, daß die erneute Aufrollung der bulgarischen Frage größere und dringendere Gefahren für den Frieden hervorrufen dürfte als die Verumpfung dieser Frage, scheint uns nicht berechtigt. Gegen eine solche Annahme, die anscheinend in der englischen Presse erörtert wird, spricht namentlich die Haltung des deutschen Reichskanzlers. Es ist für uns zweifellos, daß die deutsche Reichsregierung die russische Forderung bei der Pforte nicht unterstützen haben würde, wenn ihr dieser Weg nicht als der geeignete erschienen wäre, zu einer friedlichen Lösung des bulgarischen Problems zu gelangen.

Zwischen dem Deutschen Reich und Preußen ist hinsichtlich der Ausführung der strategischen Bahnen im Osten Preußens folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Rechts Regelung der Vetheiligung des Reichs und des Königreichs Preußen an dem im Interesse der Landesverteidigung erforderlichen Ausbau preussischer Eisenbahnen haben die Unterzeichneten, und zwar für das Reich: der Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatsminister v. Bötticher, für Preußen: der Vizepräsident des königlichen Staatsministeriums, Staatsminister v. Buttamer, der ihnen erteilten Ermächtigung gemäß folgendes verabredet:

§ 1. Die königlich preussische Regierung wird den zweigleisigen Ausbau der Strecken: 1) Stargard i. P.-Ruhnow, 2) Posen-

Thorn, 3) Schneidemühl-Bromberg-Bastowitz, 4) Kaslowitz-Jablonowo ausführen, dabei die Ergänzung der Bahnanlagen, insbesondere der Wasserstationen und der Bahnhofgeleise, soweit es im militärischen Interesse erfordert wird, bewirken, beide Geleise gleichmäßig in Betrieb nehmen und die Anlagen in einer die Durchführung des Militärfahrplanes verbürgenden Weise fortwährend unterhalten und erneuern.

§ 2. Der Ausführung werden die zu vereinbarenden Entwürfe und Kostenanschläge zu Grunde gelegt.

§ 3. Die Bauausführungen sollen mit thunlichster Beschleunigung erfolgen.

§ 4. Dem Königreich Preußen steht das ausschließliche Eigentum an den auf Grund dieses Abkommens (§ 1) ausgeführten Bauanlagen und sonstigen Einrichtungen, sowie an dem für dieselben erworbenen Grund und Boden zu.

§ 5. Das Reich gewährt zu den Herstellungslosten eine Geldleistung ohne Anspruch auf Verzinsung oder Rückzahlung.

§ 6. Die ziffermäßige Feststellung dieser Geldleistung erfolgt auf Grund des zu vereinbarenden Kostenanschlags (§ 2). Das Reich trägt bei den in § 1 unter Nr. 1-3 aufgeführten Vollbahnen 60 Proz., bei der ebendasselbst unter Nr. 4 aufgeführten Nebenbahn 80 Proz. des Anschlags, Preußen in allen diesen Fällen den Rest.

§ 7. Die Leistungen des Reichs gelten als Pauschalzahlung in dem Sinne, daß Mehr- oder Minderausgaben, welche sich gegenüber dem Anschlage bei Ausführung der in § 1 bezeichneten Bahnanlagen und Einrichtungen herausstellen, auf Rechnung der bauausführenden Verwaltung kommen. Einer Rechnungslegung gegenüber dem Reich bedarf es nicht.

§ 8. Für den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen wird die bauausführende Verwaltung ausschließlich aus eigenen Mitteln sorgen.

§ 9. Das Reich wird seine Geldleistung in Raten durch Ueberweisung des seiner Quote entsprechenden Theils des jeweiligen Waubedarfs an die königl. preussische Regierung abführen, und zwar die erste Rate im Höchstbetrage von 500 000 Mark zum Beginn der Bauarbeit und die folgenden Raten im Höchstbetrage von einer Million Mark, sobald die königl. preussische Regierung mittheilt, daß die bisherigen Baugelder bis auf 10 000 Mark aufgebraucht seien, oder daß größere den vorhandenen Bestand übersteigende Zahlungen unmittelbar bevorstehen.

§ 10. Die königl. preussische Regierung stellt in Aussicht, daß die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft den zweigleisigen Ausbau ihrer Strecke Marienburg-Ilowo einschließlich der Durchführung des Militärfahrplanes erforderlichen Ergänzungen der Bahnanlagen, insbesondere der Wasserstationen und Bahnhofgeleise, sowie den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung übernehmen wird, wenn von den Auslagelosten nur 16 Proz. der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zur Last fallen, 90 Proz. aber nach den Vorausschlägen berechnet vom Reich erstattet werden und wenn vom Reich für die Unterhaltung und Erneuerung eine nach Höhe und Dauer zu vereinbarenden Entschädigung geleistet wird.

Die königl. preussische Regierung wird in diesem Sinne auf eine Verständigung mit der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft hinarbeiten und demnächst Sorge tragen, daß die Bauausführungen, der Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der hier gedachten Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 1, 11 und 3 erfolgt.

§ 11. Dem Reich steht das Eigentumsrecht an diesen Anlagen und den zugehörigen Einrichtungen, sowie an dem für dieselben erworbenen Grund und Boden nicht zu.

§ 12. Die Geldleistung des Reichs zu den Herstellungslosten (§ 10) für die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 5 des ersten Abzuges des § 6 und des § 7.

§ 13. Auch für die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft erfolgen die Zahlungen des Reichs in den nach § 9 zu bemessenden Raten und an die von der königl. Regierung zu bezeichnende Zahlstelle. Die dabei vorzulegende jedesmalige Mittheilung geschieht entweder durch die königl. Regierung oder unter ihrer Vermittelung durch die Gesellschaft.

§ 14. Die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren bleibt, soweit erforderlich, vorbehalten.

§ 15. Sollte bezüglich der preussischen Staatsbahnen die erforderliche Genehmigung der Landesvertretung oder bezüglich der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn die endgiltige Genehmigung von Seiten der Gesellschaftsvertretung nicht bis zu dem reichsseitig zu bezeichnenden Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung beschafft sein, so wird mit der letzteren zwar vorgegangen bezw. bei der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn königl. preussischerseits auf die schleunige Inangriffnahme und Fortführung des Baues hingewirkt werden, doch wird alsdann das Reich bis zur endgiltigen Entscheidung den ganzen jeweiligen Waubedarf in den oben angegebenen Raten vorschießen.

So geschahen zu Berlin, den 1. März 1888.

(L. S.) von Bötticher.

(L. S.) von Buttamer.

Deutschland.

* Berlin, 6. März. Ueber das Befinden Seiner Majestät des Kaisers wird gemeldet, daß der Erhaltungszustand am heutigen Tage noch unverändert anhält, weshalb Allerhöchstdieselbe im Laufe des heutigen Tages weder Vorträge noch militärische Meldungen entgegen nehmen konnte. Ihre Majestät die Kaiserin unternahm am heutigen Nachmittage wieder eine Spazierfahrt nach dem Thiergarten.

— Aus San Remo berichtet das Wolffsche Bureau, daß Seine Kaiserliche Hoheit der Kronprinz Nachmittags längere Zeit auf dem Balkon verbrachte, wo er öfter auf- und abging. Der Husten machte sich sehr wenig bemerkbar. Professor Waldeyer ist Nachmittags wieder abgereist.

— Die „Nationalzeitung“ hatte berichtet, daß Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz Wilhelm für die militärischen Vorträge der Generalmajor v. Wittich, bisher Kommandeur der 12. Infanteriebrigade zu Brandenburg, beigeordnet worden sei. Nach der „Kreuzzeitung“ ist eine förmliche Beordnung dieser Art nicht erfolgt; Generalmajor v. Wittich würde vielmehr das Brigadekommando in Brandenburg behalten und auf den Wunsch des Prinzen nur einigemal wöchentlich nach Berlin kommen, um kriegswissenschaftliche Vorträge zu halten. Der genannte General war vor dem Jahre 1870 als Lehrer der Taktik an der Kriegsakademie thätig. Im Feldzug 1870/71 war er der erste Offizier des Generalstabs des 4. Armeekorps; später erhielt er ein Regimentskommando, kam dann als Abtheilungsdirektor in das Kriegsministerium und aus dieser Stellung in seine jetzige als Brigadekommandeur. General v. Wittich gilt als einer unserer fähigsten Militärs, was allerdings nach der ihm soeben zu Theil gewordenen Auszeichnung kaum noch besonderer Hervorhebung bedarf.

— Der Bundesrath erteilte in der gestern unter dem Vorsitz des Staatsministers, Staatssekretärs des Innern v. Boetticher abgehaltenen Plenarsitzung nachstehenden Gesetzentwürfen die Zustimmung: wegen Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1888/89, über den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des großen Generalstabs, betreffend die Ausführung der zu Bern am 9. September 1886 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und über die Auslegung des Artikels 2 des Gesetzes wegen Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs in Elsaß-Lothringen. Außerdem wurden Ersatzwahlen für die erledigte Präsidenten- und für eine Mitgliedsstelle bei der Disziplinarkammer für Elsaß-Lothringische Beamte und Lehrer zu Kolmar vorgenommen.

— Wie der „Polit. Korresp.“ aus Konstantinopel geschrieben wird, hat der bisherige Ministerresident Deutschlands in Marokko, Karl Testa, auf diesen seinen Posten resignirt und ist neuerdings zum ersten Dragoman bei der deutschen Botschaft in der türkischen Hauptstadt ernannt worden, welche Stellung derselbe früher lange Jahre bekleidet hatte. Der Nachfolger Testa's im Dragomanate, Dr. Schröder, geht als Generalkonsul des Deutschen Reichs nach Beirut.

— Aus Rom wird dem „Hamb. Kor.“ bezüglich der Verhandlungen zwischen Rußland und den Signatarmächten berichtet: Die von Rom, von London und Wien aus erbetenen Aufklärungen über Rußlands Vorschläge sollen bereits erteilt sein. Sie legen die Ordnung der bulgarischen Frage nach Entfernung des Koburgers dar.

— Der Entwurf des auf den Abbau der südwestafrikanischen Goldfelder bezüglichen Goldgesetzes wird in nächster Zeit Sr. Majestät dem Kaiser zur Genehmigung unterbreitet werden. Bekanntlich bedarf dieser Entwurf nicht der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, sondern tritt auf Grund des in der dem Reichstage vorgelegten Novelle zum Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete enthaltenen Artikels 1 § 3 vermittelt kaiserlicher Verordnung in Kraft. Bevor dies aber geschehen kann, muß die erwähnte Novelle Gesetzeskraft erlangt haben. Dies wird, nachdem der Reichstag sie heute in dritter Lesung definitiv genehmigt hat und ihr auf Antrag des Abg. Dr. Hannacher die Bestimmung eingefügt ist, daß sie mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tritt, in kürzester Zeit geschehen und werden im Anschluß daran dann auch nach Einholung der kaiserlichen Genehmigung die Bestimmungen des Goldgesetzes in Kraft gesetzt werden können. Dem Vernehmen nach wird übrigens der deutsche Reichskommissar in Südwestafrika, Dr. Göring, Ende dieser Woche Berlin verlassen.

— In englischen Zeitungen und Broschüren ist wiederholt der Besorgniß vor einer Erwerbung der Delagoa-bai durch Deutschland Ausdruck gegeben worden. In Verbindung hiermit werden den Deutschen die abenteuerlichsten Pläne untergeschoben, wonach dieselben nichts mehr und nichts weniger beabsichtigen, als die Hälfte des Schwarzen Erdtheils unter deutsches Protektorat zu stellen und der Kapkolonie durch einen Ring von deutschen Schutzgebieten die Verbindung mit dem Norden abzuschneiden. Die „Post“ bemerkt hierzu:

Die Grundlosigkeit dieser Befürchtungen ergibt ein Blick auf das Verhalten Deutschlands und Englands in Südafrika wäh-

